

An alle
Mitglieder des Provincialverbandes

16. April 2020

Flugverschiebungen, Flugbuchungen bis zu 9 Personen bei Eurowings, Hygienevorschriften, Liquiditätssicherungsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Beschäftigung von Ferienstudenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Themen gibt es aktuelle Entwicklungen, über die wir mit diesem Rundschreiben informieren.

1. Flugverschiebungen

Aufgrund von Auflagen der rumänischen Flugsicherung ist für die kommenden Tage bei allen Fluglinien mit **Flugverschiebungen** zu rechnen. Bitte beachten Sie dazu auch die Informationen der von Ihnen beauftragten Fluganbieter. Sofern die Mitteilung über eine Flugverschiebung Sie rechtzeitig erreicht, sollten Sie die **Informationen zum Flug im Online-Portal des Deutschen Bauernverbandes unbedingt ändern**. Dies ist allerdings nur **bis 12.00 Uhr am Vortag** des geplanten Flugs möglich. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Bundespolizei rumänischen Saisonarbeitskräften bei Flugverschiebungen die Einreise im Einzelfall auch gestattet hat, wenn eine Änderung der Daten im Online-Portal nicht mehr möglich war. Es ist allerdings zweifelhaft, ob die Bundespolizei dies auch gestattet, wenn die Flugverschiebung so rechtzeitig bekannt war, dass eine Änderung der Daten noch möglich war.

2. Flugbuchungen bei Eurowings jetzt auch online möglich

Betriebe, die bei Eurowings **Flüge für bis zu 9 Saisonarbeitskräfte buchen** wollen, können dies ab sofort über den folgenden Link erledigen: <https://www.eurowings.com/de/informieren/aktuelles-hilfe/ernte Helfer/wingsforgermany-flugauswahl.html>

In diesem Fall ist es nicht mehr erforderlich, vorab telefonisch Kontakt mit Eurowings aufzunehmen oder ein Angebot anzufordern.

Bei **größeren Personenzahlen** bitten wir Sie, den bekannten Weg über das Buchungsportal von Eurowings einzuschlagen: <https://www.eurowings.com/de/informieren/aktuelles-hilfe/ernte Helfer.html>

3. Hygienevorschriften

Nachdem gestern eine **rumänische Saisonarbeitskraft** in Baden-Württemberg an Covid-19 **verstorben** ist, hat dies zu einem **großen Interesse der Medien** geführt. Die Saisonarbeitskraft hat sich hier in Deutschland mit dem Virus infiziert. Dennoch müssen wir davon ausgehen, dass sowohl **Medien als auch Ordnungsbehörden sehr kritisch** auf die **Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen** blicken werden. **Deshalb bitten wir Sie eindringlich, alle Vorschriften einzuhalten.**

Hier noch einmal die wichtigsten einzuhaltenden Vorschriften:

a. Vor der Einreise

- Übersendung einer schriftlichen Hygieneunterweisung in der jeweiligen Landessprache.

b. Beförderung zum Betrieb

- Abholung der Arbeitnehmer am Flughafen durch den Betrieb oder einen von diesem Beauftragten (keine Einzelreise).

c. Ankunft im Betrieb

- Neuanreisende leben und arbeiten in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten und verlassen das Betriebsgelände nicht (faktische Quarantäne bei gleichzeitiger Arbeitsmöglichkeit).
- Zwingende Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung.
- Arbeiten und Wohnen in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen.
- Zimmerbelegung mit max. halber Kapazität. (Ausnahme: Familien)

d. In den Unterkünften

- Zurverfügungstellung ausreichender Desinfektionsmittel (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche) und Einmalhandtücher in Bad, Toilette und Küche.
- Engmaschige Reinigungspläne für Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten u.a.), mehrfaches tägliches Desinfizieren von Türgriffen, Wasserhähnen, Toiletten u.ä.
- Bei Nutzung gemeinsamer Bereiche (Küche, Sanitärräume etc.) durch verschiedene Teams ist durch verschiedene Nutzungszeiten ein Kontakt zwischen den Teams zu vermeiden. Zwischen den Nutzungen sind die Räume ausreichend zu lüften und zu reinigen.
- Waschen der Wäsche bei mind. 60°C.
- Spülen von Geschirr bei mind. 60°C.
- Verbot von Besuchern auf dem Betriebsgelände.

e. Beim Arbeiten

- Arbeitsbesprechungen in ausreichend großen Räumen, so dass Mindestabstand eingehalten werden kann, oder im Freien.
- Transporte zwischen Unterkunft und Einsatzort:
 - nur in den jeweiligen Teams oder
 - stets nur mit halber Auslastung, so dass die Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinander sitzen oder
 - nur mit Mundschutz/Handschuhen.
- Arbeiten soweit möglich mit Mindestabstand 2 m, bei geringerem Abstand als 1,5 m (außerhalb der festen Teams) Verwendung von Mundschutz und Handschuhen oder Schutzscheiben/-folien (z.B. an Sortiermaschinen).

f. Verpflegung/Einkauf

- Während der ersten 14 Tage (faktische Quarantäne): Übernahme der Einkäufe für die Saisonkräfte oder Gestellung der Verpflegung durch den Betrieb.
- Danach: Weiterhin Übernahme der Einkäufe oder Gestellung der Verpflegung.
- Bei Selbstversorgung: enge Begrenzung der Personen, die gleichzeitig das Betriebsgelände zum Einkaufen verlassen dürfen.

g. Im Krankheitsfall/Verdachtsfall

- Pflicht des Arbeitgebers zum Vorhalten bzw. Organisation von ausreichend räumlich getrennten Unterbringungsmöglichkeiten für Verdachts- und Krankheitsfälle.
- Bei begründetem Verdacht auf Infizierung eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann.
- Zusätzlich sollte das gesamte Team isoliert und ebenfalls auf das Virus getestet werden.
- Dasselbe gilt im Falle einer Erkrankung.
- Die Meldung beim Gesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt. Ggf. kann der Arbeitgeber das Gesundheitsamt selbst informieren und das weitere Vorgehen absprechen.

Darüber hinaus hat **vor Arbeitsaufnahme** eine **Meldung an das zuständige Ordnungsamt** zu erfolgen. Bei Unterlassung dieser Meldung drohen **empfindliche Bußgelder**.

4. Bankbürgschaftsprogramm für Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank und das BMEL haben den Start der **Bürgschaftsvariante** des **Liquiditätssicherungsprogramms** für landwirtschaftliche Unternehmen einschließlich des Gartenbaus bekannt gegeben, um Liquiditätsengpässe infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu überbrücken. Auf Antrag der Hausbank können für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank anteilige **modifizierte Ausfallbürgschaften** übernommen werden.

Die Konditionen:

- 90 Prozent Bundesbürgschaft für maximal 6 Jahre
- Für alle Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschl. Wein- und Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur
- Darlehen von mind. 10.000 Euro max. bis zur Jahreslohnsumme 2019 oder 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019
- Gewährung der Bürgschaft bis spätestens 31.12.2020
- Bearbeitungsentgelt von 1% (max. 5.000 Euro) für die Rentenbank sowie 1% durch die Hausbank (max. 5.000 Euro).

Nähere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/corona-hilfen/#Corona-B%C3%BCrgschaften>

5. Beschäftigung von Ferienstudenten

Auch **Ferienstudenten** z.B. aus der Ukraine, die in den Monaten April und Mai 2020 beschäftigt werden sollen, müssen über das **Online-Portal des Deutschen Bauernverbandes** aus dem vorhandenen Kontingent von jeweils 40.000 Erntehelfern für April und Mai 2020 angefordert werden. Bei der Beschäftigung gelten ebenfalls die **Hygienevorschriften** wie für rumänische oder polnische Saisonarbeitskräfte.

In den letzten Tagen war unklar, ob eine Beschäftigung der Ferienstudenten überhaupt noch möglich ist. Das Bundesarbeitsministerium hat dies jetzt bestätigt, die **ZAV bearbeitet die Anträge** und stellt Arbeitsgenehmigungen aus.

Für die Bearbeitung der Anträge bei der ZAV ist für Studenten aus Staaten, für die kein Visum für die Einreise nach Deutschland erforderlich ist (Ukraine, Georgien, Westbalkanstaaten mit Ausnahme des Kosovo, Moldawien) zu beachten, dass eine **originale Immatrikulationsbescheinigung** vorgelegt werden muss. Kopien oder Scans werden seit dem 1. März 2020 nicht mehr akzeptiert.

6. Anmeldestand im Onlineportal des Deutschen Bauernverbandes (DBV)

Bis zum 15. April hatten landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe nach Angaben des DBV im Online-Portal für den Monat April 16.500 und für den Monat Mai 7.000 Saisonarbeitskräfte angemeldet. Aktuell sieht es so aus, als würde das Kontingent, das für beide Monate jeweils 40.000 Erntehelfer umfasst, ausreichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer